

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetze: ZPO §§ 238, 232, 233, 275, 303, 304, 511, 548,
554a; ArbGG § 72 Divergenzrevision, § 64 Abs. 2,
§ 61 Abs. 5, § 74 Abs. 2, § 72 Abs. 3

Leitsatz:

Ein Zwischenurteil, das die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbe-
gründungsfrist gewährt, ist mit der Revision nicht
selbständig anfechtbar, sondern zusammen mit dem
nachfolgenden Endurteil, sofern gegen dieses die
Revision möglich ist.

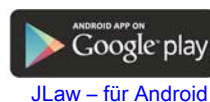
Aktenzeichen: 3 AZR 335/74

Beschluß des BAG vom 1. August 1974

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 335/74
2 Sa 13/74 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. August 1974 beschlossen:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Zwischenurteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. Juni 1974 - 2 Sa 13/74 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e:

I. Durch das im Tenor bezeichnete Zwischenurteil hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Hiergegen hat der Beklagte Revision eingelegt und für deren Statthaftigkeit im einzelnen angeführt, das Zwischenurteil weiche von dem Beschluß des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Mai 1970 - 1 AZR 151/70 - AP Nr. 17 zu § 232 ZPO-ab.



- 2 -

II. Wie sich aus § 72 Abs. 1 ArbGG ergibt, ist die Revision – auch die Divergenzrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG – nur gegen Endurteile statthaft. Das vom Landesarbeitsgericht erlassene Urteil ist kein Endurteil, sondern ein Zwischenurteil im Sinne von § 303 ZPO. Zwischenurteile sind grundsätzlich nicht selbständig anfechtbar; aus § 72 Abs. 1 ArbGG, § 64 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 511 ZPO ergibt sich vielmehr, daß nur Endurteile der Revision oder Berufung unterliegen; das gleiche ergibt sich daraus, daß in dem Ausnahmefall des § 275 Abs. 2 Satz 1 ZPO ein Zwischenurteil in betreff der Rechtsmittel wie ein Endurteil behandelt wird und daß § 61 Abs. 5 ArbGG ein Zwischenurteil über den Grund – abweichend von der Regelung des § 304 Abs. 2 ZPO – nicht als Endurteil behandelt. Daß das hier angegriffene Zwischenurteil des Landesarbeitsgerichts, das die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, nur zusammen mit dem nachfolgenden Endurteil angefochten werden kann, sofern gegen dieses die Revision möglich ist, ist auch aus § 238 Abs. 2 Satz 1, § 548 ZPO zu entnehmen (zum Ganzen vgl. RGZ 136, 275 [277 ff. zu A I 1 der Gründe]; BGHZ 5, 157 [159]; BGH NJW 1967, 1566 [zu I 1 der Gründe]; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 238 Anm. II 1 zu N. 7; Thomas-Putzo, ZPO, 7. Aufl., 1974, § 238 Anm. 5 b; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 31. Aufl., 1973 § 238 Anm. 2 Ca jeweils mit weiteren Nachweisen.

Nach allem ist somit die Revision des Beklagten gegen das von ihm bekämpfte Zwischenurteil unstatthaft und gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 74 Abs. 2 ArbGG, § 554a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

